

An die
Vorsitzende der
Gemeindevertretung Schlangenbad



Bürger für Bürger
www.BfB-Schlängenbad.de
BfB-Schlängenbad@web.de

Änderungsantrag

Änderungssatzung über die Erhebung einer Pferdsteuer im Gebiet der Gemeinde Schlangenbad

Zu Top 10 der Gemeindevertreterversammlung am 12.10.2016 "Satzung über die Erhebung einer Pferdsteuer"
Antrag des Gemeindevorstands (Drucks.I/39) und Bericht des Haupt- und Finanzausschusses (Drucks.VII/24)

Beschlussempfehlung

Die der Beschlussvorlage beigefügte Änderungssatzung ist wie folgt abzuändern:

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

Artikel 3

§ 5 Steuersatz erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

Die Pferdsteuer beträgt 200,00 € im Jahr pro Pferd (bisher: 300,00 € im Jahr).

Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.“

Begründung

Der ursprüngliche diskutierte Ansatz für eine Pferdsteuer in Schlangenbad betrug 200 Euro. Nach Aufhebung der Steuerbefreiung §6 Abs. 2 und den damit zu erwartenden Steuereinnahmen kann dieser ursprünglich geplante Steueransatz berücksichtigt werden statt des bislang geltenden Steuersatzes von 300 Euro. Auch die Satzung von Bad Sooden-Allendorf, die der Schlängenbader Satzung als Vorlage diente, erhebt 200 Euro pro Pferd und Jahr. Wichtig ist auch, dass eine sozialverträgliche Steuerhöhe für alle ortsansässigen Pferdebesitzer realisiert wird, was mit einer Reduzierung von 100 Euro pro Pferd und Jahr erreicht werden soll.

Schlängenbad, 12. Oktober 2016
Bürger für Bürger

Roland Schneider Günter Stein

Änderungssatzung über die Erhebung einer Pferdesteuer im Gebiet der Gemeinde Schlangenbad

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Pferdesteuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Pferde.

§ 4 Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtiger ist, wer Halter (§ 2) eines Pferdes im Gemeindegebiet ist.
2. Steuerpflichtig ist auch, wer ein Pferd gegen Entgelt zur Benutzung durch einen Dritten, der nicht Halter (§ 2 Abs. 2 und 3) ist, bereithält.
3. Sind mehrere Personen Steuerpflichtige im Sinne der Bestimmung der Abs. 1 und 2, sind sie Gesamtschuldner für die Steuer. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich ein Pferd, sind auch sie Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 5 Steuersatz

Die Pferdesteuer beträgt 300,00 € im Jahr pro Pferd.

§ 6 Steuerbefreiung

Von § 5 ausgenommen sind:

- Pferde, die nachweislich zur Erzielung von Einkommen im Rahmen der Berufsausübung eingesetzt werden.
- Pferde, die aufgrund von Erkrankungen oder Alter dauernd nicht mehr im Sinne von § 2 Abs.1 Satz 1 der Satzung zum Reiten als Freizeitgestaltung genutzt werden können. Der Nachweis dieser Einschränkung ist durch einen Tierarzt zu bescheinigen.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem ein Pferd in Besitz genommen, zur entgeltlichen Nutzung bereitgehalten oder gegen Entgelt untergebracht wird.
2. Bei Pferden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Stute

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl I S.134), zuletzt geändert durch Artikel 6 G zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Steuerbefreiung erhält folgende Fassung:

§ 6 Steuerbefreiung

Von § 5 ausgenommen sind Pferde, die nachweislich zur Erzielung von Einkommen im Rahmen der Berufsausübung eingesetzt werden.

Artikel 2

Der bisherige § 6 tritt außer Kraft.

Artikel 3

Im Übrigen wird die Satzung nicht geändert.

Artikel 4

Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.